

Gemeindeordnung Grossdietwil

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne	4
Art. 2	Funktion der Gemeinde	4
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln	4
Art. 4	Organe	5
Art. 5	Amtsdauer	5
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	5
Art. 7	Information, Kommunikation	5

II. STIMMBERECHTIGTE

Art. 8	Stimmrecht	6
Art. 9	Petitionsrecht	6
Art. 10	Gemeindeinitiative	6
Art. 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
Art. 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	7

III. GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 13	Funktion der Gemeindeversammlung	7
Art. 14	Politische Planung	7
Art. 15	Wahlen	7
Art. 16	Rechtsetzende Beschlüsse	7
Art. 17	Finanzgeschäfte	8
Art. 18	Weitere Sachentscheidungen	8
Art. 19	Kontrolle und Steuerung	8
Art. 20	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
Art. 21	Anträge	9
Art. 22	Versammlungs- und Urnenverfahren	9

IV. GEMEINDERAT

Art. 23	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	9
Art. 24	Funktion des Gemeinderates	9
Art. 25	Finanzkompetenzen des Gemeinderates	10
Art. 26	Zeichnungsbefugnis	10

V. GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 27	Gemeindeverwaltung	10
Art. 28	Gemeindeschreiber	10

VI. SCHULPFLEGE

Art. 29	Schulpflege	11
---------	-------------	----

VII. RECHNUNGSKOMMISSION

Art. 30	Rechnungskommission	11
---------	---------------------	----

VIII. URNENBÜRO	
Art. 31 Urnenbüro	11
IX. WEITERE KOMMISSIONEN	
Art. 32 Weitere Kommissionen	11
X. FINANZHAUSHALT	
Art. 33 Grundsätze	12
Art. 34 Kreditarten	12
Art. 35 Verfahren beim Voranschlag	12
Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage	12
XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 37 In-Kraft-Treten	13

Gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Grossdietwil folgende

GEMEINDEORDNUNG

Für eine bessere Lesbarkeit ist bei der gesamten Gemeindeordnung jeweils nur die männliche Form von Personen bezeichnet. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen miteinbezogen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- ¹ Die Gemeinde Grossdietwil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- ² Das Gemeindewappen zeigt zweimal gespalten, von Rot, Silber und Grün, im silbernen Feld ein in Kleeblatt endender grüner Sparren.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- ³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- ⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

- ¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
 - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

Art. 4 Organe und Gremien

Die Gemeinde hat die folgenden Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Rechnungskommission
- d. Schulpflege
- e. Urnenbüro

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Schulpflege wird im gleichen Jahr wie der Gemeinderat gewählt. Die neu gewählte Schulpflege tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Rechnungskommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde Schulpflege Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Rechnungskommission
Gemeinderat	Rechnungskommission Gemeindeschreiber
Schulpflege	Rechnungskommission Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Rechnungskommission Schulpflege

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung. Die Publikationen werden nach Möglichkeit an die Medien zugestellt und auf dem Internet unter www.grossdietwil.ch publiziert.

II. STIMMBERECHTIGTE

Art. 8 Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- 2 Die Stimmberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde.

Art. 9 Petitionsrecht

- 1 Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 10% der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- 3 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
Art. 22 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. GEMEINDEVERSAMMLUNG**Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung**

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- ² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern

Art. 15 Wahlen

- ¹ Die Gemeindeversammlung wählt:
 - a. die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungskommission
 - b. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulpflege
 - c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
 - d. die Mitglieder und den Präsidenten der von der Gemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen
- ² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a. den Präsidenten, den Gemeindeammann und den Sozialvorsteher sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates
 - b. den Friedensrichter

Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt

- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt

Art. 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 5% der Summe des Ertrages aus Ressourcen- und Lastenausgleich und der Gemeindesteuern übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
 - Leistung von Eventualverpflichtung
 - Abschluss von Konzessionsverträgen
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften

Art. 18 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an ausländische Gesuchstellende

Art. 19 Kontrolle und Steuerung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungscommission
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats

Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Voranschlag und Rechnung)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7)
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von den Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 21 Anträge

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen
- ³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er keinen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

- ¹ Die Schlussabstimmung zu Sachgeschäften erfolgt auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden an der Urne.
- ² Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

IV. GEMEINDERAT

Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeammann, dem Sozialvorsteher und aus zwei weiteren Mitgliedern.
- ² Der Gemeindepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und ist auch der Präsident der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeammann leitet unter Aufsicht des Gemeinderates den Finanz-haushalt der Einwohnergemeinde. Der Sozialvorsteher ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Vormundschafswesen. Der Gemeinderat kann gemäss Abs. 3 eine abweichende Regelung beschliessen.
- ³ Der Gemeinderat
 - a. entscheidet die wichtigen Geschäfte im Kollegium
 - b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
 - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
 - d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung

Art. 24 Funktion des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- ³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.
- ⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen. *

Art. 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
 - a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Vorschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
 - b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
 - c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
 - d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 3% der Summe des Ertrages aus Ressourcen- und Lastenausgleich sowie der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5% der Summe des Ertrages aus Ressourcen- und Lastenausgleich und der Gemeindesteuern nicht übersteigen
 - e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 100'000.-- überschreiten
 - f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.
- 2 Art. 17 lit. d bleibt vorbehalten.

Art. 26 Zeichnungsbefugnis

- 1 Der Gemeindepräsident zeichnet mit dem Gemeindeschreiber beziehungsweise deren Stellvertretung rechtsverbindlich für den Gemeinderat.
- 2 Ist der Gemeindepräsident oder dessen Stellvertretung verhindert, so zeichnet an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Gemeinderates. Ist die Stellvertretung des Gemeindeschreibers verhindert, so zeichnet an dessen Stelle ein weiteres Mitglied des Gemeinderates.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsberechtigung in der Gemeindeverwaltung. Für den Zahlungsverkehr ist die Kollektivzeichnungsberechtigung erforderlich.

V. GEMEINDEVERWALTUNG**Art. 27 Gemeindeverwaltung**

- 1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- 2 Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 28 Gemeindeschreiber

- 1 Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- 3 Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 4 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. SCHULPFLEGE

Art. 29 Schulpflege

- 1 Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren 4 Mitgliedern. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege und kann das Präsidium einnehmen.
- 2 Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.
- 3 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- 4 Das Schulreglement regelt das Nähere.

VII. RECHNUNGSKOMMISSION

Art. 30 Rechnungskommission

- 1 Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten und aus 2 Mitgliedern.
- 2 Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 3 Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanz- und Aufgabenplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab.
- 4 Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.

VIII. URNENBÜRO

Art. 31 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

IX. WEITERE KOMMISSIONEN

Art. 32 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

X. FINANZHAUSHALT

Art. 33 Grundsätze

- ¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- ² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.
- ³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a. Voranschlagskredite:
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.
- b. Nachtragskredite:
Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. d liegt.
- c. Sonderkredite:
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
 - 5 % der Summe des Ertrages aus Ressourcen- und Lastenausgleich und der Gemeindesteuern übersteigen oder
 - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
- d. Zusatzkredite:
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. e fällt.

Art. 35 Verfahren beim Voranschlag

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- ² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag.
- ³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss § 30 und § 31 erforderlichen Unterlagen.
- ² Die Rechnungskommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen
- ³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Aug. 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. Mai 2007

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

sig. Peter Schwegler sig. Hans Rudolf Unternährer

* Artikel 24 wurde an der Gemeindeversammlung vom 07.12.2016 um Absatz 4 ergänzt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Dietmar Frei sig. Marie-Louise Arnet-Sommer